

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

6. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 10. Juni 2009

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 2
- Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung Seite 5
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land,
für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ Seite 6
- Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ / OT Schildow Seite 7
- Bebauungsplan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“, Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ Seite 9
- Bebauungsplan Nr. 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ und betreffende Änderung
des Flächennutzungsplanes OT Schildow Seite 10
- Widmungsverfügung im Ortsteil Schönfließ Seite 11
- Information zur Straßenreinigung Seite 12

Nichtamtlicher Teil:

- Das Ordnungsamt informiert Seite 13
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 13
- Information der Wasser Nord GmbH & Co. KG Seite 13

Amtlicher Teil**Geschäftsordnung
der Gemeinde Mühlenbecker Land****I. Gemeindevertretung****§ 1****Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden sind. Der Sitzungstag sowie der Versandtag zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in begründeten Fällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (Vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder der hauptamtliche Bürgermeister verlangt. Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertreterversammlung die Einberufung verlangen.
- (5) Die regulären Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen auf der Grundlage eines jeweils jährlich abzustimmenden Terminplanes.
- (6) Der Sitzung der Gemeindevertretung gehen in der Regel die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte voraus.

§ 2**Tagesordnung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Bürgermeister vorgelegt.
- (4) In die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung sind nach § 35 Abs. 1 der Kommunalverfassung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens am 7. Tag vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung von mindestens 10 v.H. der Gemeindevertreter (3 von 22) oder einer Fraktion dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

- (6) Die Vorschläge und Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen. Haben Vorschläge oder Anträge finanzielle Auswirkungen in Form von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so sollen sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.
- (7) Die Beschlussvorlagen werden durchgehend nummeriert. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen, die abgelehnt werden. Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

§ 3**Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

§ 4**Einwohnerfragestunde**

- (1) In der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde erhalten die Einwohner die Gelegenheit, Anfragen, Vorschläge und Anregungen an die Gemeindevertreter und den Bürgermeister zu richten. Auch Kinder und Jugendliche haben das Rederecht.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Antworten müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Der Fragende hat das Recht auf eine Nachfrage zum Sachverhalt. Etwa erforderliche schriftliche Antworten des Bürgermeisters werden den Gemeindevertretern mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5**Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister zu Themen, die nicht in der Tagesordnung behandelt werden, jedoch in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen. Sie sind dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu übergeben.
- (2) Mündliche Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht.
- (3) Mündliche und schriftliche Anfragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten der Verwaltung werden den Gemeindevertretern mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.

Amtlicher Teil

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- A) Öffentlicher Teil der Sitzung
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
 2. Informationen des Bürgermeisters
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung
 5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
 6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 7. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
 8. Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden
- B) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung
9. Bestätigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung
 10. Informationen des Bürgermeisters
 11. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 12. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
 13. Informationen aus Ausschüssen und Verbänden
 14. Schließung der Sitzung
- (2) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der Kommunalverfassung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1., 2. oder 3. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (3) Der Vorsitzende kann Gemeindevertreter, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung drei Mal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden. Falls erforderlich, kann der Vorsitzende in Ausübung des Rechtes nach § 37 der Kommunalverfassung weitere Maßnahmen anordnen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages. Die Redezeit des Antragstellers beträgt maximal fünf Minuten.
- (2) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Redezeit ist auf 3 Minuten zu begrenzen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, so weit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten und der nachfolgenden Redner auf der Rednerliste hiervon abgewichen wird.
- (4) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auf seine Wortmeldung hin grundsätzlich, auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von 10 v.H. ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Über Anträge auf Unterbrechung ist sofort abzustimmen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zuzulassen, jedoch darf der Sprecher, der das Wort hat, nicht unterbrochen werden.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a. Rücknahme der Vorlage
 - b. Vertagung oder Verweisung der Vorlage
 - c. Begrenzung der Redezeit
 - d. Abschluss der Rednerliste
 - e. Ende der Aussprache und Abstimmung
- (4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 ist nach Begründung und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Unstimmigkeit über den Vorrang einzelner Geschäftsordnungsanträge gilt die in Abs. 3 Buchst. a) bis e) aufgestellte Reihenfolge.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Über einzelne Teile der Vorlage bzw. eines Antrages ist gesondert abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde. Über die Vorlage ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Beschlüsse werden, sofern die Kommunalverfassung keine andere Regelung trifft, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Amtlicher Teil

(5) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder, sofern ein elektronisches Abstimmungssystem verfügbar ist, über die elektronische Abstimmungsanlage. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die durch Handzeichen

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen,
3. sich der Stimme enthalten.

Wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten in geeigneter Form angezeigt. Die Anzeige erfolgt in Form einer Liste, die die Anwesenheit der Gemeindevertreter, das Abstimmungsergebnis in Zahlen und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeindevertreter anzeigt.

Die Abstimmungsergebnisse werden elektronisch gespeichert und nach erfolgter Protokollbestätigung gelöscht.

(6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(7) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

§ 11 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der Wahl jeweils einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.

(3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(6) Gewählt ist, soweit die Kommunalverfassung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat.

(7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen

(1) Zur Erleichterung der Protokollführung und der Verständlichkeit können für den Sitzungsverlauf analoge und/oder digitale Lautsprecheranlagen und Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Gemeindevertretervorsitzer oder dessen Vertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Beschwerdeführer abhören.

(2) Die bei den Sitzungen entstandenen analogen und/oder digitalen Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Verwaltung zu löschen.

(3) Eine Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte bedarf der Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter.

§ 13 Niederschriften

(1) Über die Gemeindevertretersitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(2) Daneben hat die Sitzungsniederschrift folgende Punkte zu enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
2. Namen der anwesenden und entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Anfragen
7. Tagesordnung
8. Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung in Stichpunkten, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen
15. Wortlaut der Änderungsanträge zu Beschlüssen und deren Begründungen
10. Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge mit Namen der Antragsteller und Ergebnissen der Abstimmungen
11. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren

(4) Die Niederschrift wird den Gemeindevertretern mit der Ladung zur nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zugestellt, spätestens jedoch nach vier Wochen.

§ 14 Fraktionen

(1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen

(2) Den Fraktionen werden im Tagungsraum zusammenhängende Sitzplätze zugewiesen.

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während der Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

Amtlicher Teil

II. Ausschüsse

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren im Haupt- und Finanzausschuss, in den Ausschüssen sowie in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Den Gemeindevertretern, welche dem Haupt- und Finanzausschuss, den Fachausschüssen oder den Ortsbeiräten nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
- (3) Die Sitzungsniederschriften werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt in der Regel elf Kalendertage vor dem festgelegten Tag der Gemeindevertreterversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. Die Ladungsfrist für alle anderen Ausschüsse beträgt drei Tage. Der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit.

§ 17

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des § 16 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18

Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und des II. Abschnittes dieser Geschäftsordnung über Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Niederschriften über die Sitzungen der Ortsbeiräte sind allen Mitgliedern des Ortsbeirates, den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten. Die Protokollführung in den Ortsbeiräten erfolgt durch die Verwaltung
- (3) Die Beschlüsse der Ortsbeiräte werden in den amtlichen Kästen der jeweiligen Ortsteile der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- (4) Jeder Ortsvorsteher, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Gemeindevertretung ist, ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 25.5.2009

Klaus Brietzke
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung am 7.5.2009

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 6. nichtöffentlichen Sitzung am 07.05.2009 folgenden Beschluss gefasst hat:

II/0089/09/6 Personalangelegenheit

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

II/0080/09 Personalangelegenheit

gez. Brietzke

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeindevertretung am 25.5.2009

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 7. öffentlichen Sitzung am 25.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

- II/0098/09/7 Wahl der Zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin
- II/0092/09/7 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Sondernutzungssatzung)
- II/0093/09/7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Sondernutzungsgebührensatzung)
- II/0056/09/7 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0094/09/7 Antrag der Fraktion Die Linke zum Umgang mit Anfragen an die Kommunalaufsichtsbehörden und deren Stellungnahmen dazu

Folgende Beschlüsse wurden vertagt:

- II/0058/09 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0054/09 Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung der Hauptsatzung
- II/0066/09 Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck vom 09.03.2009 zur Aufstellung zusätzlicher amtlicher Aushangkästen
- II/0067/09 Antrag des Ortsbeirates Mühlenbeck vom 09.03.2009 zur Schaffung von Grundlagen für die Auszeichnung von Bürgern

Folgender Beschluss wurde zurückgezogen:

- II/0055/09 Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

II. nichtöffentlicher Teil:

- II/0065/09/7 Verkauf des Flurstückes 681 der Flur 2 von Zühlsdorf

Folgender Beschluss wurde vertagt:

- II/0097/09 Antrag der Kiessee GbR auf Minderung Pachtzins

gez. i.V. Pätzold

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008

Hier: Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat nach erneuter Auslegung am 20.04.2009 mit Beschluss-Nr. II/0051/09/5 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008 beschlossen. Die Begründung zur Änderung wurde einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 6 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Der Flächennutzungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ (Flurstücke 53-55, 749, 750) mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha.

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südöstlich der Glienicker Chaussee

(L 30), gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide (Frohe Aue), das ebenfalls zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Glienicker Chaussee begrenzt, im Nordosten, Südosten und Südwesten grenzt es an Wald. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Bieselfließ.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich hinter einer Waldfläche die Fläche einer früheren militärischen Liegenschaft, die heute als Bauhof der Gemeinde Glienicke sowie durch Behindertenwerkstätten genutzt wird. Hier schließt sich das Gemeindegebiet von Glienicke/Nordbahn an.

Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ werden im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen, insbesondere eines wettkampfgerechten Sportplatzes und eines Bolzplatzes geschaffen. In dem ebenfalls zu errichtenden Funktionsgebäude sollen neben den Umkleide-, Sanitär- und Nebenfunktionsbereichen für die Sportplatznutzung auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes zulässig werden. Der Bebauungsplan schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die erforderlichen Stellplätze, Zuwegungen und Nebenanlagen im Plangebiet.

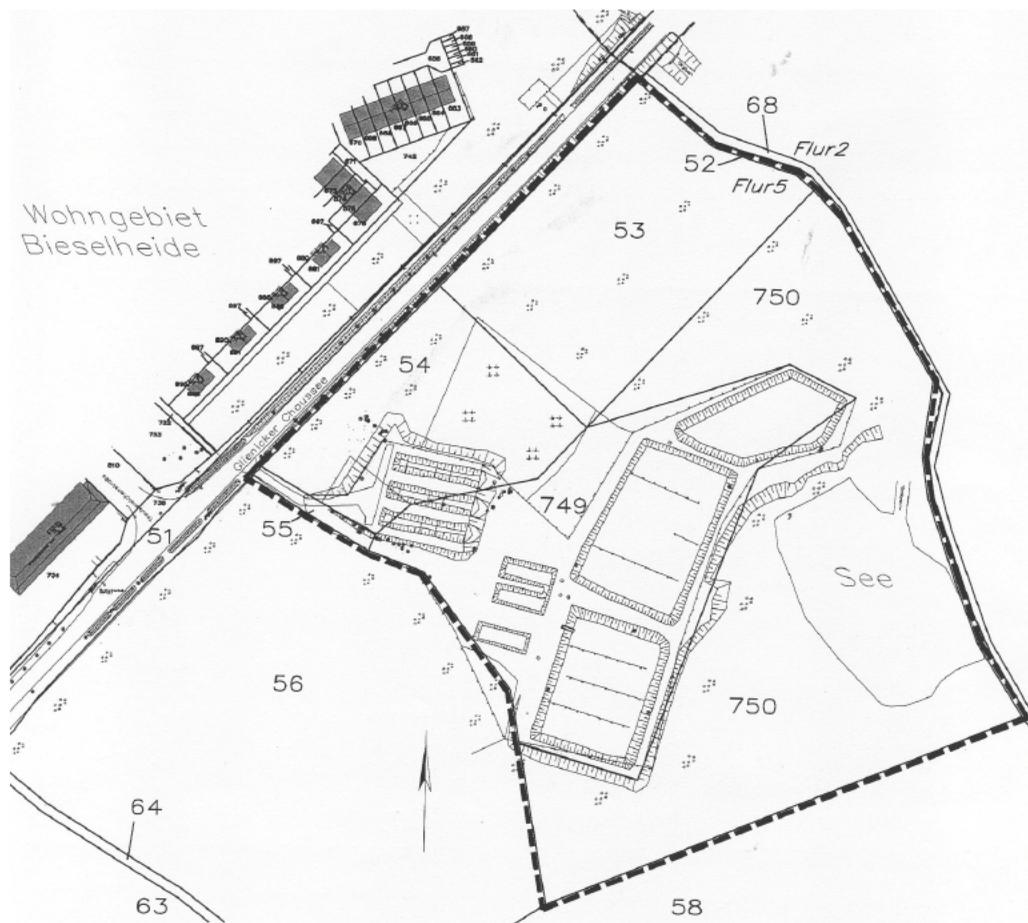
Mühlenbecker Land, den 15.05.2009

*Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008

Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ / OT Schildow in der Fassung Juli 2008

Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ / OT Schildow in der Fassung Juli 2008 gem. §10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat gemäß §10 Abs. (1) BauGB am 20.04.2009 mit Beschluss-Nr. II/0049/09/5 in öffentlicher Sitzung nach Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Auslegung den Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ / OT Schildow in der Fassung vom Juli 2008 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow in der Fassung vom Juli 2008 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan des Ortsteiles Schildow im Wege der Berichtigung gemäß §13a (2) BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567

Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

Lage / Planung:

Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 194 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 1,16 ha.

Die Fläche des Plangebietes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Schönfließer Straße,
- im Süden durch das Baugrundstück Schönfließer Straße 1 und eine angrenzende Brachfläche zur Bahn hin,
- im Westen durch die Bahnlinie der „Heidekrautbahn“

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Senioren- Wohn- und Pflegeheimes mit ca. 120 Plätzen im südlichen Teil des Plangebietes mit einem Baukörper mit bis zu 100 m Länge und 4 Vollgeschossen. Die südliche Teilfläche des Plangebietes wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Senioren- Wohn- und Pflegeheim, die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird als Mischgebiet festgesetzt.

Amtlicher Teil

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215(1)BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr.: II/0049/09/5 des am 20.04.2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“, OT Schildow, in der Fassung vom Juli 2008 an.

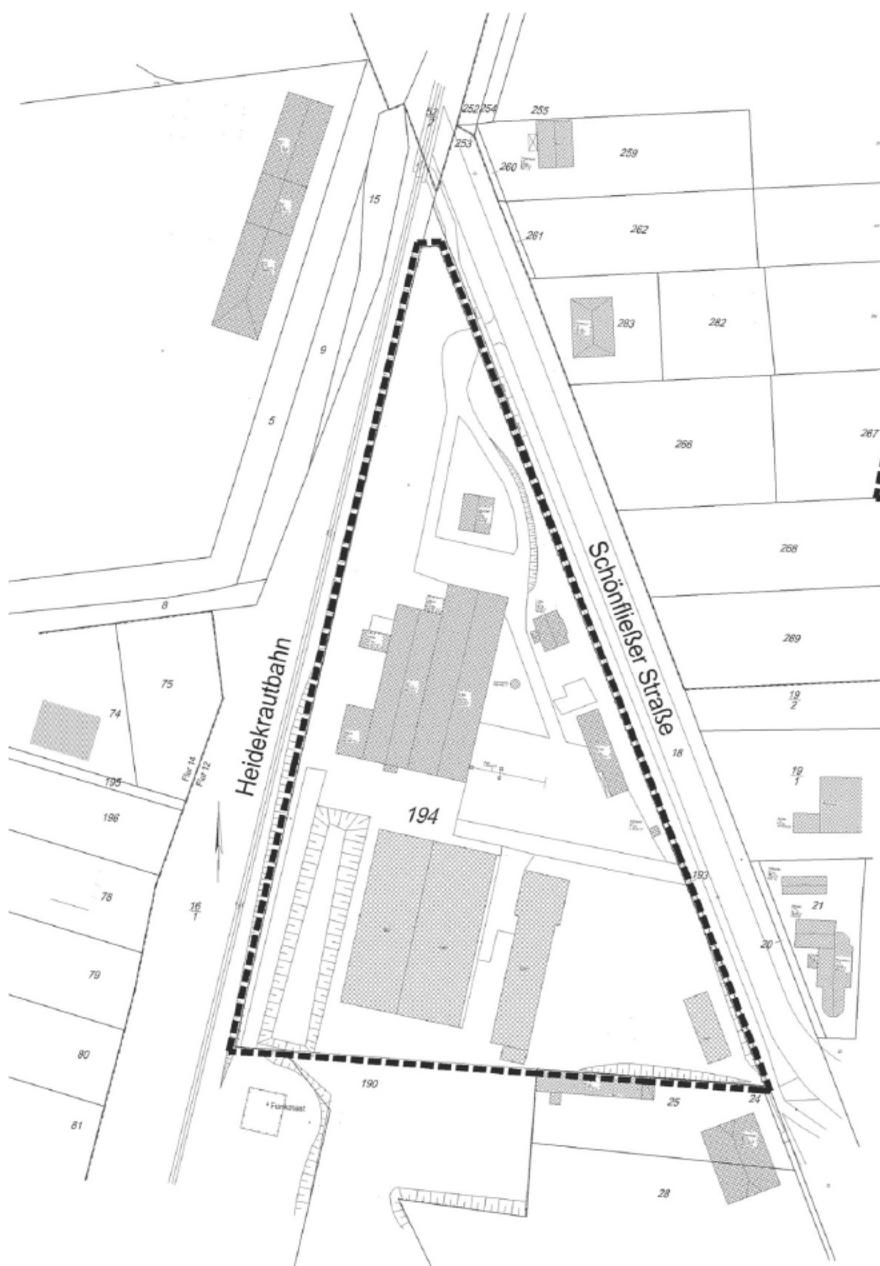
Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ der Gemeinde Mühlenbecker Land in der Fassung vom Juli 2008 ist am 12.05.2009 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, den 15.05.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage



Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008

Hier: Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008 gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat gemäß § 10 Abs. (1) BauGB am 20.04.2009 nach erneuter Auslegung mit Beschluss-Nr. II/0050/09/5 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (2) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ (Flurstücke 53-55, 749, 750) mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sportanlage Bieselheide“, liegt im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südöstlich der Glienicker Chaussee (L 30), gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide (Frohe Aue), das ebenfalls zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Glienicker Chaussee begrenzt, im Nordosten, Südosten und Südwesten grenzt es an Wald. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Bieselfließ.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich hinter einer Waldfläche die Fläche einer früheren militärischen Liegenschaft, die heute als Bauhof der Gemeinde Glienicke sowie durch Behindertenwerkstätten genutzt wird. Hier schließt sich das Gemeindegebiet von Glienicke/Nordbahn an.

Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

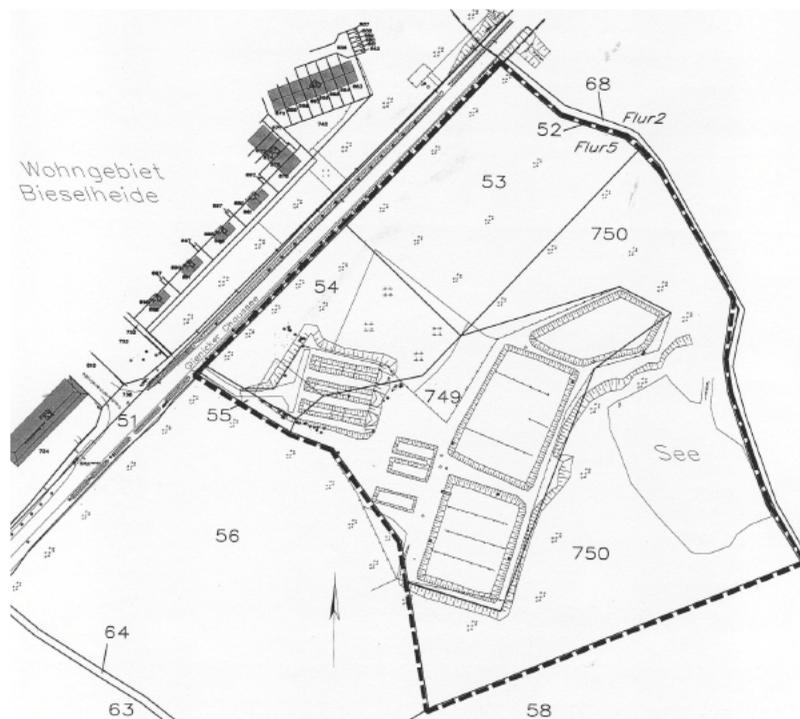
Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen, insbesondere eines wettkampfgerechten Sportplatzes und eines Bolzplatzes geschaffen. In dem ebenfalls zu errichtenden Funktionsgebäude sollen neben den Umkleide-, Sanitär- und Nebenfunktionsbereichen für die Sportplatznutzung auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes zulässig werden. Der Bebauungsplan schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die erforderlichen Stellplätze, Zuwegungen und Nebenanlagen im Plangebiet.

Mühlenbecker Land, den 15.05.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“ / OT Schönfließ in der Fassung vom Mai 2008

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ und betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ (OT Schildow) sowie den Entwurf der betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand März 2009) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes und der betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow liegen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung 27.10.2008
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.10.2008
- Landkreis Oberhavel vom 29.10.2008
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West vom 03.11.2008 zum Bebauungsplan und vom 03.11.2008 zur Änderung des FNP
- Zweckverband Fließtal vom 14.04.2008 und 27.10.2008
- Verband der Garten- und Siedlerfreunde, Kreisvorstand Oberhavel e.V. vom 14.10.2008

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 22.06.2009 bis einschließlich zum 24.07.2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.

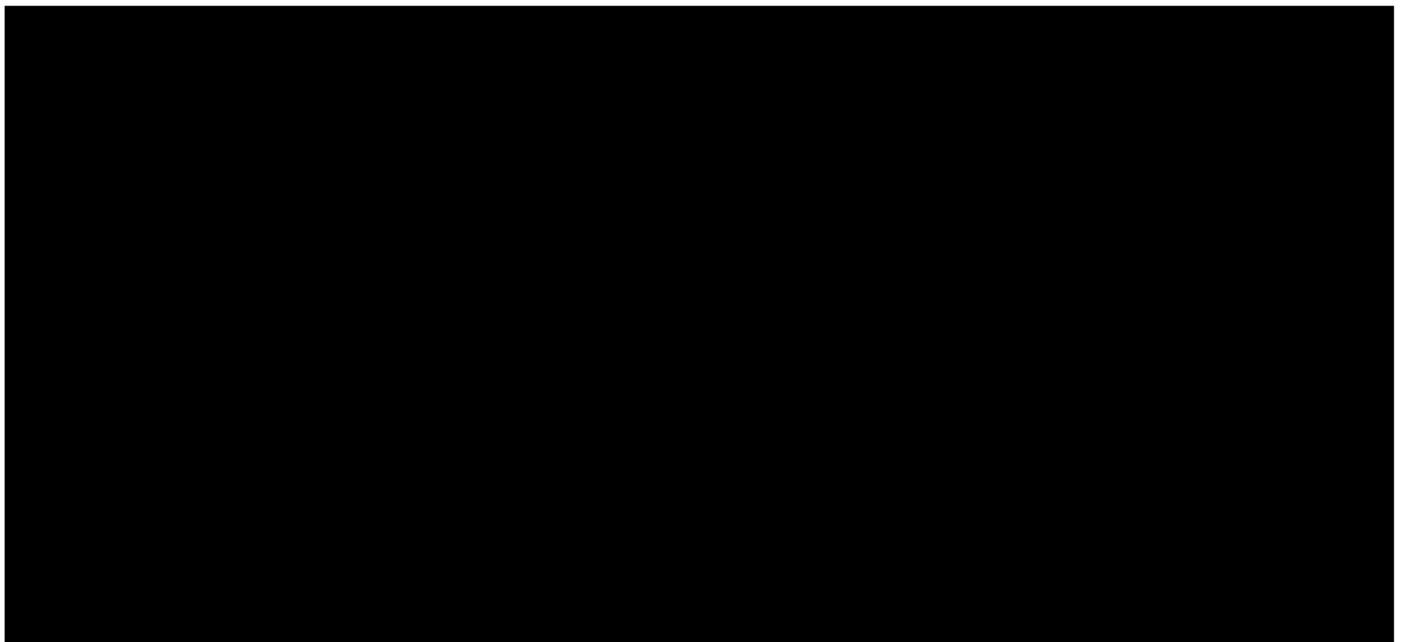
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes bzw. zur betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei.
Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen, die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Bodenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Planungsziel

Planungsziel des Bebauungsplanes und der entsprechenden gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes mit Bolzplatz. Hierbei sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes zu beachten. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe vorhandener Wohnnutzungen sowie in der Nähe einer Kleingartensparte, die durch den zu errichtenden Spiel- und Bolzplatz nicht erheblich gestört werden dürfen. Zugleich liegt das Plangebiet im Außenraum innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim. Der Bebauungsplan dient zugleich der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation von Eingriffen nach dem Naturschutzrecht.

Lage des Plangebietes:

Übersichtsplan



Amtlicher Teil



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Spiel- und Bolzplatz Magdalenenstraße“ sowie der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow liegt im OT Schildow am östlichen Ende der Magdalenenstraße. Es umfasst die Flurstücke 316 und 1459 der Flur 18 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt ca. 0,31 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Magdalenenstraße im Norden sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Osten, Süden, und Westen.

Mühlenbecker Land, den 19.05.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung im Ortsteil Schönfließ

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg., Teil I vom 19.07.2005, Seite 218, erhält die folgende in der Gemarkung
Schönfließ, Flur 1, Flurstück 103

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist Bestandteil der Straße „Dorfstraße“.

Straßenschlüsselnummer 12065225 400772.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde

**Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck**
zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 28.04.2009

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Information zur Straßenreinigung**

Die turnusmäßigen Straßenreinigungen 2009 in den Ortsteilen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Schildow, Mühlenbeck, Zühlsdorf und Schönfließ) finden wie folgt statt:

1. Reinigungsdurchgang	20. Kalenderwoche
2. Reinigungsdurchgang	24. Kalenderwoche
3. Reinigungsdurchgang	28. Kalenderwoche
4. Reinigungsdurchgang	32. Kalenderwoche
5. Reinigungsdurchgang	36. Kalenderwoche
6. Reinigungsdurchgang	40. Kalenderwoche
7. Reinigungsdurchgang	44. Kalenderwoche

Es ist jedoch möglich, dass auf Grund des Verschmutzungsgrades die Reinigung auf die Folgewoche ausgeweitet werden muss.

Ende des amtlichen Teils